- 107. Darf die einstweilige Sinstellung der Zwangsvollstredung nach §§ 647. 657 C.B.D. angeordnet worden, wenn die Zwangsvollstredung noch nicht begonnen hat?
- IV. Civilsenat. Beschl. v. 30. November 1893 i. S. S. (Bekl.) w. S. (Kl.) Beschw.-Rep. IV. 183/93.
  - I. Oberfandesgericht Marienwerber.

Mus ben Grunben:

"Durch das nach Vorschrift bes & 648 Biff. 6 C.B.D. für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil des Landgerichtes Thorn ist der Beklagte verurteilt worden, an die Klägerin Alimente zu gablen. Nachbem zur Berhandlung über die Berufung bes Beklagten Termin anberaumt, und der Rlägerin bemnächft die Bollftreckungstlaufel in Höhe von 1125 M erteilt worden war, bat ber Beklagte bei dem Berufungsgerichte den Antrag gestellt, auf Grund ber & 647. 657 C.B.D. die Amangsvollstredung - eventuell gegen Hinterlegung bes beizutreibenden Betrages - einstweilen einzuftellen, eventuell anzuordnen, daß nur 10-20 M für den Monat an die Klägerin, der Überreft aber zur hinterlegungsftelle gezahlt werden. Diefer Antraa ist durch ben Beschluß bes Oberlandesgerichtes zu Marienwerber aus bem Grunde gurudgewiesen worden, weil bei bem Mangel einer Behauptung bes Beklagten, daß bie Zwangsvollftredung gegen ihn bereits begonnen habe, über eine Ginftellung ber Rmangsvollftredung, ohne ober gegen Sicherheitsleiftung bes Beklagten, nicht ju befinden sei, vielmehr nur die vom Beklagten nicht beantragte Anordnung hatte in Frage kommen konnen, daß die Amangsvollstredung überhaupt erst gegen Sicherheitsleistung (ber Rlägerin) stattfinden burfe.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte rechtzeitig und formgerecht Beschwerde erhoben. Die Zulässigeit derselben wird durch die
auch für den Fall des § 657 a. a. D. geltende Bestimmung des § 647
Abs. 2 a. a. D., nach der eine Ansechtung des im § 647 Abs. 1 vorgesehenen Beschlusses nicht stattsindet, nicht ausgeschlossen, da eine
sachliche Entscheidung disher nicht getroffen ist, das Oberlandesgericht
vielmehr, in der Annahme, daß die Boraussehungen für die Stellung
eines Antrages der vorliegenden Art noch nicht gegeben seien, es abgelehnt hat, sein Ermessen über den Antrag auf Einstellung der
Zwangsvollstreckung walten zu lassen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 25 S. 402; Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 106; Jur. Wochenschr. von 1886 S. 315 Nr. 6, von 1892 S. 57 Nr. 7, S. 95 Nr. 8, S. 370 Nr. 4 und von 1893 S. 540 Nr. 19.

Die Beschwerde erscheint auch begründet. Nach § 647 C.P.O. kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung

gegen ober ohne Sicherheitsleiftung einstweilen eingestellt werbe ober nur gegen Sicherheitsleiftung ftattfinde, und bag die erfolgten Bollstredungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. gesehen von der zulett erwähnten Unordnung barf also ber Richter bie Amangsvollstredung entweder einstweilen gang untersagen ober die Ausführung berselben an die Bedingung knüpfen, daß zuvor vom Bläubiger Sicherheit bestellt werbe. Bezüglich dieser beiben Dagnahmen macht das Befetz feinen Unterschied zwischen den Rällen einer bereits begonnenen und einer noch bevorstehenden Amangsvollstredung. Insbesondere ift nicht ausgesprochen, daß por Beginn ber Zwangsvollstreckung eine Einstellung berselben nicht im voraus angeordnet werden durfe. Wenn die Wortfassung eine andere Auslegung gestatten möchte, fo steht berfelben boch bie Erwägung entgegen, daß es an einem Grunde fehlen murbe, aus bem es geboten erscheinen könnte. bie Rulaffung bes Antrages auf hemmung ber Zwangsvollftredung von bem thatfachlich bereits eingetretenen Beginne berfelben abhängig zu machen, zumal die rechtzeitige Anbringung des Einstellungsantrages unter folder Voraussetzung in vielen Fällen, bei benen bie Awangsvollstreckung alsbald beendet ift, namentlich wenn bares Geld burch ben Gerichtsvollzieher gepfändet und in Besitz genommen wird, überhaupt nicht möglich sein würde. Dies nötigt zu der Auffassung, daß beim Vorhandensein der sonstigen Voraussehungen der 88 647. 657 C.P.D. die Anordnung einer Ginstellung der Zwangsvollstreckung zulässig erscheint, sobald die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung durch das Borhandensein eines vollstreckbaren Urteiles gegeben ift." . . .